Rechnungslegung »KOR1301477

Prof. Dr. Peter C. Lorson / Dr. Ellen Haustein / Felix Beske, M.Sc. / Hans-Henning Schult, M.Sc., alle Rostock / Dr. Jörg Poller, Berlin

Rechnungslegung im privaten und staatlichen Sektor

– Grundlegende Fragen der Bilanzierung nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS –
 Teil 8: Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente II –

Prof. Dr. Peter C. Lorson und Dr. Ellen Haustein sind

Projektkoordinatoren des EU-geförderten Erasmus+ Projekts Developing and Implementing European Public Sector Accounting modules (DiEPSAm). Sie arbeiten gemeinsam mit **Felix Beske, M.Sc.** und **Hans-Henning Schult, M.Sc.** am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:

Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock und sind Mitglieder des dortigen Center for Accounting and Auditing (CAA). **Dr. Jörg Poller** ist bei der Zalando SE als Senior Manager im Entity Reporting tätig.

Kontakt: autor@kor-ifrs.de

Die Fallstudienreihe führt fragengeleitet in die Rechnungslegung im privaten und öffentlichen Sektor auf Einzelabschlussebene ein, wobei jeweils auf zwei nationale und internationale Normensysteme Bezug genommen wird: einerseits das HGB für Kaufleute bzw. für große KapGes. (HGB) und die Standards staatlicher Doppik (SsD) für Gebietskörperschaften (hier Bundes- und Landesebene) sowie andererseits IFRS für kapitalmarktorientierte Konzerne und die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) für Einheiten des öffentlichen Sektors, wie Gebietskörperschaften, staatliche Einheiten der mittelbaren Verwaltung sowie internationale Organisationen (z.B. UNO, NATO, EU-Kommission und OECD). Teil 8 ist der Zugangsbewertung von Finanzinstrumenten gewidmet.

I. Einleitung

Die vorliegende Reihe führt fragengeleitet in die Rechnungslegung im privaten und öffentlichen Sektor ein. Die in diesem Teil zu beantwortenden Fragen enthält Tab. 1. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf der Zugangsbewertung von Finanzinstrumenten.

Tab. 1: Fragen in Teil 8 der Fallstudie

Grundlegende Fragen der Bilanzierung nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS

Teil 8: Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente II

Fragenkomplex "Zugangsbewertung":

- Wie sind Finanzaktiva bei Zugang nach HGB & SsD zu bewerten? Welche Besonderheiten gelten bei Forderungen, bei Anteilsrechten und bei Derivaten?
- Wie sind Finanzpassiva bei Zugang nach HGB & SsD zu bewerten?
- Wie ist Eigenkapital bei Zugang nach HGB & SsD zu bewerten?
- In welche Bewertungskategorien können FI nach IFRS & IPSAS eingeordnet werden? Wie erfolgt die Klassifizierung nach IFRS 9 und IPSAS 41? Wie erfolgt(e) die Klassifizierung nach IAS 39 und IPSAS 29?
- Wie sind Finanzaktiva bei Zugang nach IFRS & IPSAS zu bewerten? Welche Besonderheiten gelten bei Forderungen und bei Derivaten?
- Wie sind Finanzpassiva bei Zugang nach IFRS & IPSAS zu bewerten? Welche Prinzipien sind zu beachten und welche Besonderheiten gelten beim Ausweis eigener Anteile?

II. Zugangsbewertung (nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS)

Wie sind Finanzaktiva bei Zugang nach HGB & SsD zu hewerten?

Finanzinstrumente (FI) sind regelmäßig sowohl auf der Aktivseite der Bilanz als finanzielle Vermögensgegenstände (VG) als auch auf der Passivseite als finanzielle Schulden auszuweisen (\$ 266 HGB bzw. SsD Anlage 1). Entsprechend dieser Zuordnung soll die Zugangsbewertung getrennt nach (Finanz-) Aktiva und -Passiva bzw. aktiven und passiven FI beschrieben werden.

Den Zugangswert flüssiger Mittel bildet i.d.R. deren Nennwert.¹ *Originäre finanzielle VG* stellen im Wesentlichen Anteilsrechte oder Forderungen dar und können sowohl dem Anlage- (AV) als auch Umlaufvermögen (UV) zuzuordnen sein.² Sie sind bei Zugang grds. mit ihren *Anschaffungskosten (AK)* zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 255 Abs. 1 Satz 1 bzw. SsD I.5.1.3. i.V.m. SsD I.4.2.1.).³

	Anschaffungspreis (AP)
+	direkt zurechenbare Anschaffungsnebenkosten (ANK)
+	nachträgliche Anschaffungskosten
_	Anschaffungspreisminderungen (APM)
_	Anschaffungskosten

a) Welche Besonderheiten gelten bei Forderungen?

Im Bereich der Forderungen ist zunächst zwischen Forderungen in Euro und solchen in fremder Währung zu differenzieren. *Auf fremde Währung lautende* Forderungen werden im Zugangszeitpunkt (und an nachfolgenden Bilanzstichtagen erfolgswirksam) mit dem Devisenkassamittelkurs gem. § 256a HGB in Euro umgerechnet.

Weitergehend ist zwischen bestehenden und originär entstehenden Forderungen zu unterscheiden. Letztere können gewinnrealisierend (z.B. Forderungen aus Lieferung und Leistung (L/L)) oder nicht-gewinnrealisierend (z.B. ausgereichte Darlehensforderungen) sein. Gewinnrealisierende Forderungen gehen regelmäßig i.H. ihres Nennbetrags zu (siehe Fall 1). Die AK einer Forderung L/L umfassen auch einen Gewinnaufschlag und die abzuführende USt. Für nichtgewinnrealisierende Forderungen (z.B. Darlehensforderungen) kommt regelmäßig der Nennwert als Zugangswert in Betracht. Bilanzielle Besonderheiten ergeben sich z.B. im Fall eines Ausgabe-Disagios. Letzteres hat Zinsertragscharakter und darf nicht im Zugangszeitpunkt realisiert werden, sondern

KoR Nr. 05 07.05.2019 247

Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 25. Aufl. 2018, S. 266: vgl. SsD 1.5.2.4.

² Vgl. Brösel/Olbrich, in: Dusemond/Küting/Weber/Wirth (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss. 5. Aufl. § 253 B.ll. Nr. 7c. B.ll. Nr. 8b-e.; § 266 HGB bzw. SsD Anlage 1.

³ Zu den Erwerbsformen von VG vgl. Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 530.

über die Laufzeit der Forderung.⁴ Folglich ist für das Disagio ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) zu bilden.⁵ Die Zugangsbuchung lautet:

Forderung (Nennbetrag)		Kasse oder Bank
	an	pRAP

Langfristige Forderungen können durch einen umsatzrealisierenden Veräußerungsvorgang dann entstehen, wenn der Barverkaufspreis entsprechend lang gestundet wird. Bilanziell sind nach dem Einzelbewertungsgrundsatz das Veräußerungsgeschäft und das Kreditgeschäft voneinander zu trennen.

Fall 1:

Sachverhalt:

Es werden eigene Fertigerzeugnisse geliefert. Der Kaufpreis muss erst nach Ablauf von drei Jahren entrichtet werden. Der in drei Jahren fällige Betrag (endfälliger Betrag) entspricht dem Kaufpreis zuzüglich marktüblicher Zinsen.

Beurteilung:

Die Forderung wird zum Barwert des endfälligen Betrags aktiviert, d.h. i.H.d. Kaufpreises (inklusive USt). Der Ansatz zum Nennbetrag würde einen nicht realisierten Zinsgewinn implizieren und folglich gegen das Realisationsprinzip verstoßen.⁶ Der Buchungssatz lautet nach Abschluss des Absatzgeschäfts:⁷

Forderung (Verkaufspreis zuzüg-		Umsatzerlöse
lich USt)	an	USt

Das Kreditgeschäft wird am ersten Abschlussstichtag durch Aufzinsung des Netto-Verkaufspreises bzw. des Forderungsbestands an folgenden Stichtagen mit einem marktgerechten Zins erfasst.

Forderung (Verkaufspreis vor USt × Zins)	an	Zinsertrag

Langfristige un- bzw. minderverzinsliche Darlehensforderungen gehen i.H.d. Auszahlungsbetrags zu. Ist der Schuldner solvent, liegt der beizulegende Zeitwert (berechnet als Barwert mit einem marktgerechten Zins) zwar unter dem Auszahlungsbetrag, aber nur vorübergehend, weil der beizulegende Zeitwert (Barwert) bei Fälligkeit dem Auszahlungsbetrag entspricht. Mithin darf keine außerplanmäßige Abschreibung wegen dauerhafter Wertminderung erfolgen. Der Un- oder Unterverzinslichkeit kann – unter Ausnutzung des Wahlrechts gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB – dadurch Rechnung getragen werden, dass die Forderung außerplanmäßig wegen vorübergehender Wertminderung auf den niedrigeren Barwert im Zugangszeitpunkt abgeschrieben wird und zu späteren Bilanzstichtagen Zuschreibungen (durch Aufzinsung des Buchwerts) erfolgen.

Besonderheiten im öffentlichen Sektor ergeben sich bei Forderungen aus Steueransprüchen sowie aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen. Erstere werden in voller Höhe erfasst, soweit der Anspruch hinreichend konkretisiert ist. Dies ist in dem Zeitpunkt der Fall, in dem die zur Steuerberechnung benötigten Daten freigegeben sind (spätestens bei Erstellung des Steuerbescheids), bei Zahllastfällen ist der Zeitpunkt der Steueranmeldung bzw. Abgabe der Steuererklärung (SsD I.5.2.2.1) maßgeblich. Letztere Forderungen entstehen mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums und sind i.H.d. durch die Abrechnung festgestellten Werte zu aktivieren. Geht eine Abrechnung nicht rechtzeitig zur Aufstellung des Jahresabschlusses ein, ist die Forderungshöhe zu schätzen, sofern sie mit hinreichender Sicherheit quantifiziert werden kann (SsD I.2.2.6). Bezüglich Forderungen in fremder Währung ist der für die Zahlung vereinbarte Kurs bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesicherte Kurs zur Umrechnung in Euro bzw. der Referenzkurs der EZB anzuwenden (SsD I.5.2.2).

b) Welche Besonderheiten gelten bei Anteilsrechten?

Im Bereich der *Anteilsrechte* (Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere im AV sowie Wertpapiere im UV) ist der zu aktivierende Betrag vor allem durch die AK (inklusive direkt zurechenbarer Nebenkosten) gekennzeichnet, soweit bestehende Rechte von *Dritten erworben* wurden (dies gilt sowohl für KapGes. als auch Personenhandelsgesellschaften).⁹

Fall 2:

Sachverhalt:

Eine bilanzierende Einheit prüft die Möglichkeiten eines anorganischen Wachstums durch Erwerb eines Tochterunternehmens (TU). Drei Investitionsalternativen wurden geprüft, bevor die Anteile des TU erworben wurden. Hierbei sind Bankspesen, Druckkosten für Aktienurkunden oder Beurkundungsgebühren für die erworbenen Anteile sowie Beratungs- und Gutachtenkosten zur Abwägung der drei Entscheidungsalternativen angefallen. Fraglich ist, welche Kosten als ANK zu aktivieren sind.

Beurteilung:

Aktivierungsfähig und -pflichtig sind alle ANK mit Einzelkostencharakter, d.h. alle angeführten Kosten mit Ausnahme der allgemeinen Beratungs- und Gutachtenkosten. Diese haben den Charakter von Sondierungskosten und sind nicht unmittelbar (ausschließlich) dem Erwerb der Anteile des ausgewählten TU zuzurechnen. Die wären auch angefallen, wenn kein Erwerb erfolgt wäre.

Bei Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ist zudem eine Aktivierung bereits entstandener *Gewinnansprüche* zu prüfen. Nur wenn ein Teil der AK für Personenhandelsgesellschaften direkt auf das Gewinnbezugsrecht entfällt, ist es separat als sonstiger VG zu aktivieren.¹¹ Hingegen ist die Aktivierung bei KapGes. nicht zulässig, da die Gewinne aus Sicht der beteiligten Gesellschaft als nicht realisiert gelten.¹²

Gem. § 240 Abs. 4 HGB besteht bei gleichartigen und (annähernd) gleichwertigen Wertpapieren des AV und UV das Wahlrecht, sie zu

248 KoR Nr. 05 07.05.2019

⁴ Alternativ kann u.U. im Entstehungszeitpunkt der niedrigere Auszahlungsbetrag aktiviert werden. In Folgeperioden wird der Wertansatz der Forderung sukzessive zinsertragsrealisierend bis zum Ausweis des Nennbetrags am Ende der Laufzeit erhöht. Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 2), § 253 Rn. 150.

⁵ Vgl. Schubert/Gadek, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl., § 255 Rn 254

⁶ Vgl. Leinen, in: Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller (Hrsg.), Haufe HGB Kommentar, 9. Aufl., § 255 Rn. 26.

⁷ Vgl. Bertram/Kessler, in: Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller (Hrsg.), Haufe HGB Bilanzkommentar, 9. Aufl., § 253 Rn. 307.

⁸ Vgl. Schubert/Gadek, a.a.O. (Fn. 6), § 255 Rn. 257; Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 2), § 253 Rn. 149.

⁹ Vgl. Schubert/Gadek, a.a.O. (Fn. 6), § 255 Rn. 141.

¹⁰ Val. ebenda, § 253 Rn. 325.

¹¹ Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 2), § 253 Rn. 113.

¹² Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., § 253 Rn. 46 f.

Gruppen zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnitt zu bewerten (z.B. Wertpapiere mit gleichen Zinssätzen und ähnlichen Vertragskonditionen).¹³

Die Zugangswerte von Anteilsrechten in Folge einer *Unternehmensgründung bzw. Kapitalerhöhung* gegen Bar- oder Sacheinlage sind nach h.M. als AK gem. einer Tauschfiktion zu ermitteln (Tausch von Anteilen gegen die Einlage). ¹⁴ Bareinlagen sind i.H.d. Zahlbetrags zuzüglich Nebenkosten zu aktivieren. Bei Sacheinlagen (materielle bzw. immaterielle VG, Dienstleistungen oder Nutzungsrechten) gelten verschiedene Alternativen des Zugangswerts als zulässig. Dazu zählen der Buchwert, der Buchwert zuzüglich der durch den Einbringungsvorgang verursachten Ertragsteuern, jedoch höchstens der Zeitwert des Einlageobjekts. ¹⁵ Bei *SsD-Anwendung* ist sowohl im AV als auch im UV i.d.R. der vorsichtig geschätzte Zeitwert maßgeblich, ¹⁶ der vereinfachend mittels Eigenkapitalspiegelbildmethode ermittelt werden kann (exemplarisch: SsD I.5.1.3.1 oder SsD I.5.2.3).

c) Welche Besonderheiten gelten bei Derivaten?

Zu aktivierende Sachverhalte im Zusammenhang mit *derivativen FI*⁷ ergeben sich nur, wenn im Rahmen von (bedingten) Termingeschäften anfängliche Zahlungen erfolgen oder sog. initial-margins zu hinterlegen sind. Sicherheitsleistungen oder Anzahlungen sind als sonstige VG oder als sonstige Wertpapiere (z.B. bei verbrieften Optionen) zu aktivieren.¹⁸

Die Zugangsbewertung strukturierter FI ist abhängig von der einheitlichen oder getrennten Bilanzierung des Basisvertrags und des eingebetteten Derivats.¹9 Bei einheitlicher (Gesamt-) Bewertung sind die einschlägigen Regeln zur Bilanzierung für den Basisvertrag (z.B. Forderungen oder Wertpapiere) anzuwenden.²0 Werden Basisgeschäft und das eingebettete Derivat getrennt bilanziert, sind die AK auf beide Bestandteile nach Maßgabe des Verhältnisses der beizulegenden Zeitwerte aufzuteilen. Bei Unkenntnis des beizulegenden Zeitwerts des eingebetteten Derivats ist dieses nach der Residualmethode zu bewerten (vgl. Fall 4):²1

	Zeitwert des strukturierten Finanzinstruments
_	Zeitwert des Basisinstruments
=	Zeitwert des eingebetteten Derivats

2. Wie sind Finanzpassiva bei Zugang nach HGB & SsD zu bewerten?

Im Folgenden werden finanzielle Verbindlichkeiten und EK-Instrumente betrachtet.²² Die Zugangsbewertung *originärer finanzieller Verbindlichkeiten* erfolgt gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB bzw. SsD I.4.1.2 i.V.m. SsD I.5.8 i.H. ihres Erfüllungsbetrags (auch bei Un- oder Unterverzinslichkeit).

- 13 Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 2), § 253, Rn. 146, 208.
- 14 Vgl. Leinen, a.a.O. (Fn. 7), § 255 Rn. 52; vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 2), § 255 Rn. 111.
- 15 Vgl. Schubert/Gadek, a.a.O. (Fn. 6), § 255 Rn. 146.
- 16 Vgl. Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 531.
- 17 Zur Beschreibung von Derivaten vgl. Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 199-207.
- 18 Zur Behandlung von ANK siehe Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 199-207.
- 19 Zu den Voraussetzungen der einheitlichen oder getrennten Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente, vgl. Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 199-207.
- 20 Vgl. IDW RS HFA 22, Rn. 11.
- 21 Vgl. IDW RS HFA 22, Rn. 19.
- 22 Der Bilanzposten der Rückstellungen wird separat im neunten Teil dieser Fallstudienreihe thematisiert.

Der Erfüllungsbetrag umfasst neben Geldleistungen (Nennbetrag) auch Sachleistungs- bzw. Sachwertverpflichtungen (voraussichtlich anfallender Geldbetrag).23 Bei Anleihen oder Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten z.B. können sich Erfüllungs- und Ausgabebetrag unterscheiden. Mitunter wird ein Aufschlag bzw. Aufgeld (sog. Agio: Ausgabebetrag > Erfüllungsbetrag) gefordert oder ein Abschlag bzw. Abgeld (sog. Disagio: Ausgabebetrag < Erfüllungsbetrag) vereinbart. Anleihen und Verbindlichkeiten werden i.H.d. Nennbetrags passiviert. Ein Disagio darf als RAP aktiviert oder im Zugangszeitpunkt als Zinsaufwand erfasst werden (§ 250 Abs. 3 HGB). Für SsD-Anwender hingegen kommt Letzteres nicht in Betracht (SsD I.5.8). Ein Agio ist regelmäßig in den pRAP einzubeziehen oder bei Wandelschuldverschreibungen z.B. in der Kapitalrücklage auszuweisen (§ 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB).24 Die entstehenden Geldbeschaffungskosten (z.B. für Notar- oder Vermittlungsleistungen) können alternativ aktivisch abgegrenzt bzw. als Aufwand erfasst werden.25

Erhaltene Anzahlungen sind ebenfalls i.H.d. Zahlbetrags zu passivieren. Sie stellen die Vorleistung des Kunden auf ein schwebendes Geschäft dar. Sind die erhaltenen Anzahlungen verzinslich und werden im Rahmen der Auftragsabrechnung verrechnet, erhöhen die Zinsen den zu passivierenden Betrag. Verbindlichkeiten L/L sind mit ihrem Bruttobetrag anzusetzen (inklusive zu zahlender USt), ggf. gekürzt um vereinbarte Preisnachlässe und Rabatte. Stammt die Verbindlichkeit aus dem Kauf eines VG, mindert die Begleichung der Verbindlichkeit unter Inanspruchnahme von Skonto die AK des VG. Lauten Verbindlichkeiten auf fremde Währungen, gelten die Ausführungen zu Forderungen analog (vgl. Abschn. II.1.a)).

Auf der Passivseite zu berücksichtigende Sachverhalte im Rahmen von freistehenden *derivativen FI* betreffen erwartete Verluste aus schwebenden Geschäften in Form einer Drohverlustrückstellung gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB. Dies ist bei bedingten Termingeschäften (z.B. Optionen) jedoch erst dann zu berücksichtigen, wenn etwaige AK vollständig abgeschrieben wurden.²⁸

Besonderheiten ergeben sich im öffentlichen Sektor vor allem aufgrund von Verbindlichkeiten aus Steuern sowie aus der Steuerverteilung bzw. Finanzausgleichsbeziehungen. Deren Bewertung erfolgt grds. spiegelbildlich zu den Forderungen (SsD I.5.8.3 bzw. SsD I. 5.8.9) (vgl. Abschn. II.1.a)).

3. Wie ist Eigenkapital nach HGB & SsD zu bewerten?

Die Bewertungsvorschriften für EK-Posten enthält § 272 HGB. Als für KapGes. relevante Ausweiskategorien kommen in Betracht

- Gezeichnetes Kapital,
- Kapital- und Gewinnrücklage,
- Gewinn-/Verlustvortrag und
- Jahresüberschuss/-fehlbetrag.

Das Gezeichnete Kapital ist gem. § 272 Abs. 1 Satz 1 HGB zum Nennbetrag anzusetzen. Es handelt sich um eine Rechengröße, die keiner eigenständigen Bewertung unterliegt. Die Erfassung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem es als gezeichnet gilt,

KoR Nr. 05 07.05.2019 249

²³ Vgl. Schubert/Gadeck, a.a.O. (Fn. 6), § 253 Rn. 50.

²⁴ Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 2), § 253 Rn. 278.

²⁵ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 13), § 253 Rn. 76.

²⁶ Vgl. ebenda, § 253 Rn. 159

²⁷ Vgl. Bertram/Kessler, a.a.O. (Fn. 8), § 253 Rn. 23.

Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 1), S. 299.

wie der Zeitpunkt, zu dem die Gründung der Gesellschaft bzw. die Kapitalerhöhung/-herabsetzung Rechtskraft erlangt (z.B. Eintragung ins Handelsregister). Entscheidend für die Höhe des Ansatzes ist der im Handelsregister eingetragene Betrag. ²⁹ Ausstehende, aber noch nicht eingeforderte Einlagen sind offen vom Gezeichneten Kapital abzusetzen (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die eingeforderten ausstehenden Einlagen sind auf der Aktivseite als Forderung zu bilanzieren (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Ansatz Gezeichnetes Kapital

Aktiva	Passiva			
	A.I. Eingefordertes Kapital Gezeichnetes Kapital nicht eingefordertes Kapital			
B.II.4 eingefordertes, ausstehendes Kapital				

Eine Besonderheit stellt bei KapGes. (AG & GmbH) die Bilanzierung eigener Anteile dar. Die bei Aktiengesellschaften zulässigen Zwecke (wie für Aktienoptionen oder Belegschaftsaktien) und sonstigen Voraussetzungen regelt § 71 AktG (wie die maximale Höhe der eigenen Anteile; i.d.R. 10% des Grundkapitals).30 Der Ausweis der eigenen Anteile erfolgt i.H.d. Nennbetrags bzw. des rechnerischen Nennwerts, offen abgesetzt vom Posten des gezeichneten Kapitals (§ 272 Abs. 1a Satz 1 HGB). Die Differenz zwischen diesem Wert und den AK der Anteile (ohne ANK) ist mit frei verfügbaren (Kapitaloder Gewinn-)Rücklagen zu verrechnen (§ 271 Abs. 1a Satz 2 HGB). Erfolgt die Veräußerung dieser Anteile, ist die Differenz zwischen Nennbetrag und Verkaufspreis mit jenen Rücklagen zu verrechnen, über die der Zugang erfasst wurde. Ein darüber hinaus verbleibender Betrag ist in die Kapitalrücklage einzustellen. ANK sind jeweils als Aufwand in der Erwerbs- und Veräußerungsperiode zu buchen (siehe Fall 5, dort Aufzählungspunkt 3.).

4. In welche Bewertungskategorien können FI nach IFRS & IPSAS eingeordnet werden?

Wird eine bilanzierende Einheit Vertragspartei (Zugangszeitpunkt), muss sie den finanziellen Vermögenswert (VW) bzw. die finanzielle Schuld ansetzen (IFRS 9.3.1.1 bzw. IAS 39.14 bzw. IPSAS 29.16 bzw. IPSAS 41.10) und für die Bewertung (zum fair value gem. IFRS 13) einer der drei (Folge-)Bewertungskategorien (*IFRS 9 bzw. IPSAS 41*) zuweisen:

- zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortized cost; AC)
- 2. erfolgswirksam zum fair value (through profit or loss; FVTPL), oder
- 3. erfolgsneutral zum fair value (through other comprehensive income; FVTOCI) (IFRS 9.4.1.1 bzw. IFRS 9.5.1 ff. bzw. IPSAS 41.39).³¹
- 29 Vgl. Winkeljohann/Hoffmann, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck`scher Bilanzkommentar, 11. Aufl., § 272 Rn. 25.
- 30 Der uneingeschränkte Rückkauf ist nur bei einer Gesamtrechtsnachfolge bzw. zum Zwecke einer Kapitalherabsetzung (§ 71 Abs. 1 Nr. 5-6 Akt6) zulässig. GmbHs dürfen eigene Anteile gem. § 33 GmbHG nur erwerben, wenn die Einlage für die Anteile vollständig geleistet wurde. Zusätzlich muss die GmbH im Zeitpunkt des Erwerbs in der Lage sein, eine Rücklage für die Aufwendungen des Erwerbs bilden zu können, ohne das Stammkapital oder andere, nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklagen zu vermindern (§ 33 Abs. 2 GmbHG; gleiches gilt für AGs, § 71 Abs. 2 Satz 2).
- 31 Vgl. Winkeljohann/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 30), § 272 Rn. 155.

a) Wie erfolgt die Klassifizierung nach IFRS 9 und IPSAS 41?

Die Klassifizierung basiert zum einen auf dem Zahlungsstrom- und zum anderen auf dem Geschäftsmodellkriterium. Nach dem (ersten) Zahlungsstromkriterium (objektive Bedingung) müssen Geldflüsse zu vertraglich bestimmten Zeitpunkten zu den Zwecken der Zinszahlung oder der Tilgung erfolgen. Das (zweite) Geschäftsmodellkriterium (subjektive Bedingung) bringt zum Ausdruck, wie der mit dem FI verbundene Zahlungsstrom erzielt werden soll: Durch

- Halten:
- Halten sowie ggf. Verkaufen;
- Handeln (zur Erzielung von Gewinnen).

Für das *Zahlungsstromkriterium* gilt folgende übergeordnete Vorschrift als erfüllt (IFRS 9.B4.1.12 bzw. IPSAS 41.AG74), wenn kumulativ:

- der Kaufpreis des VW vom Nominalwert abweicht,
- der vereinbarte Vorauszahlungsbetrag den verbleibenden Zinszahlungen und dem vertraglichen Nominalbetrag zuzüglich einer angemessenen Entschädigung gegenübersteht, und
- der fair value der Vertragsoption zur vorzeitigen Kündigung als unwesentlich eingestuft ist.

Damit ein FI zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, muss es kumulativ das Geschäftsmodell- (Halten) und das Zahlungsstromkriterium erfüllen (IFRS 9.4.1.2 bzw. IPSAS 41.40). Ändern aber vorzeitige Kündigungs- bzw. Verlängerungsoptionen (IFRS 9.B4.1.10 bzw. IPSAS 41.AG72) oder vorzeitige Rückgabe- und Rückzahlungsrechte den Zahlungsstrom, sodass der resultierende Zahlungsstrom nicht den ausstehenden Zinsen und Tilgungen entspricht (IFRS 9.B4.1.11 (b) bzw. IPSAS 41.AG73 (b)), ist dieses FI erfolgswirksam zum fair value zu bewerten (FVTPL).

Erfolgsneutral zum fair value werden FI bilanziert, die dem Zahlungsstromkriterium genügen und deren handlungsleitendes Geschäftsmodell (von Ausnahmen abgesehen³²) auf Halten und ggf. Verkaufen ausgelegt ist (IFRS 9.4.1.2A bzw. IPSAS 41.41).

Das Geschäftsmodellkriterium "Handeln mit FI" führt ebenso wie die Nichterfüllung des Zahlungsstromkriteriums regelmäßig zur *erfolgswirksamen Bewertung zum fair value* (IFRS 9.4.1.4 bzw. IPSAS 41.43).³³

Um Bewertungsinkonsistenzen aufgrund der teils komplexen Struktur von FI zu reduzieren oder zu eliminieren, existiert weitergehend eine sog. *Fair-Value-Option*. Dabei können FI, die als AC klassifiziert wurden oder erfolgsneutral zum fair value (FVTOCI) zu bewerten sind, im Rahmen der Folgebewertung wahlweise erfolgswirksam zum fair value ausgewiesen werden (IFRS 9.4.1.5 bzw. IPSAS 41.44).

Tab. 3 fasst die Ausführungen zu IFRS 9 und IPSAS 41 sowie die Bewertungsfolgen zusammen.

250 Kor Nr. 05 07.05.2019

³² Eine vereinzelte Abweichung muss nicht zu einer Umwidmung führen. Ausschlaggebend ist die Dauerhaftigkeit. So muss z.B. ein Verkauf einzelner Posten einer Gruppe (z.B. Schuldscheine) aufgrund von Zweifeln an der Zahlungsbereitschaft eines Vertragspartners nicht dem Geschäftsmodell entgegenstehen, diese Schuldscheine zur Vereinnahmung vertraglich vereinbarter Zinsoder Tilgungszahlungen auszugeben und bis zur Endfälligkeit zu halten (IFRS 9.B4.1.3A bzw. IPSAS 41.AG54).

³³ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, 16. Aufl., § 28 Rn. 158.

Tab. 3: Zuordnung und Bewertungsfolgen

Einordnung Bewertungs- kategorie		7ahlumus	Geschäftsmodellkriterium			
		Zahlungs- stromkri- terium Halten	Halten	Halten und Ver- kaufen	Han- deln	Fair-Value- Option (FVTPL)
Fortgeführte AK		√	√	-	-	ja
FVTOCI		✓	-	✓	-	ja
	Fall 1:	✓	-	_	√	-
FVTPL	Fall 2:	_a)	Irrelevant, da kein Zahlungs- stromkriterium			-
	Fall 3:		designier	t per Fair-V	alue-Optio	on

a) Bei Nichterfüllung des Zahlungsstromkriteriums von EK-Instrumenten besteht ein irreversibles Wahlrecht zur erfolgsneutralen Bewertung zum fair value (FVTOCI, IFRS 9.B5.7.1 bzw. IPSAS 41.1AG222).

Fall 3:

Sachverhalt:

Eine bilanzierende Einheit hält ein Aktienpaket, um damit zu handeln. Fraglich ist die relevante Bewertungskategorie.

Beurteilung:

Das Fehlen des Zahlungsstromkriteriums oder eine bestehende Handelsabsicht führt zunächst unmittelbar zu einer Klassifizierung des Aktienpakets als FVTPL. Nur im ersteren Fall (fehlendes Zahlungsstromkriterium) besteht indes ein – an bestimmte Umstände geknüpftes – irreversibles, d.h. einmal ausübbares, Wahlrecht (IFRS 9.5.7.5 bzw. IPSAS 41.106), dieses EK-Instrument erfolgsneutral zu bewerten (als FVTOCI). Entscheidet sich der Bilanzierende für eine erfolgsneutrale Bewertung dieses Aktienpakets, ist ein späteres Recycling in die GuV nicht möglich (IFRS 9.85.7.1; IPSAS 41.AG222). Die im OCI geparkten Gewinne oder Verluste sind bei Abgang des Flinnerhalb des EK umzubuchen.

OCI (Rücklage zur Fair- Value-Bewertung von Fl)	an	allgemeine Gewinnrücklage
--	----	---------------------------

b) Wie erfolgt(e) die Klassifizierung nach IAS 39 und IPSAS 29?

IPSAS 41, der auf dem IFRS 9 basiert, wird erst ab 2021 verbindlich von allen *IPSAS-Bilanzierenden* anzuwenden sein. Erfolgt dessen freiwillige Anwendung nicht, dann muss die Zuordnung zu den (Folgebewertungs-)Kategorien gem. *IPSAS 29* erfolgen, der auf der Grundlage von *IAS 39* erlassen wurde und somit einen alten IFRS-Rechtsstand repräsentiert. Auch IPSAS 29 mündet in die drei Bewertungskategorien des IFRS 9 bzw. IPSAS 41 (AC, FVTPL, FVTOCI). Allerdings werden diese Bewertungsmethoden auf vier verschiedene Kategorien von VW und zwei Kategorien von Schulden angewandt (IAS 39.45 bzw. IPSAS 29.47):

- Loans and receivables (*LaR*; ausgereichte Kredite und Forderungen): nicht an einem aktiven Markt gehandelte nicht derivative Ausleihungen und Forderungen (Folgebewertung zu fortgeführten AK (amortised cost; *AC*));
- Held to maturity (*HtM*): bis zur Endfälligkeit gehaltene börsennotierte VW (Folgebewertung zu *AC*);
- Held for trading (HfT): zu Spekulationszwecken gehaltene finanzielle VW (Folgebewertung erfolgswirksam zum fair

- falue; *FVTPL*) sowie derivate FI, die nicht als Sicherungsinstrument designiert sind;
- Available for sale (AfS) (Sammelkategorie für alle VW, die nicht unter die ersten drei Kategorien subsumiert werden können): zur Veräußerung verfügbare finanzielle VW (Folgebewertung erfolgsneutral zum fair value; FVTOCI).

Finanzielle Schulden sind zu klassifizieren in:

- Held for trading (*HfT*): zu Spekulationszwecken gehaltene finanzielle Schulden (Folgebewertung zum fair value; *FVTPL*);
- sonstige finanzielle Verbindlichkeiten: es handelt sich um eine Restkategorie (Folgebewertung zu fortgeführten AK auf Basis der Effektivzinsmethode; AC).

Zusätzlich besteht für finanzielle VW und Schulden das Wahlrecht, diese erfolgswirksam zum fair value zu bewerten, wenn dadurch die Bewertung verlässlicher wird oder die Komplexität sinkt bzw. relevantere Informationen vermittelt werden (IAS 39.9 (b); IAS 39.11A-13 bzw. IPSAS 29.13-15).

Die Behandlung von Transaktionskosten (IAS 39.43 bzw. IFRS 9.5.1.1 bzw. IPSAS 29.45 bzw. IPSAS 41.57) und möglichen Nebenkosten in der Zugangsbewertung als Teil der AK erfolgt in Abhängigkeit von der Klassifizierung des FI. Daher ist die Klassifizierung schon für die Zugangsbewertung relevant. Eine aufwandswirksame Berücksichtigung der Transaktionskosten (ANK) findet nur bei einer FVTPL-Bewertung statt. In den anderen Fällen werden die Transaktionskosten bei Zugang aktiviert und in der Folge mit der Effektivzinsmethode periodisiert, darunter fallen z.B. Gebühren und Verkehrssteuern.34 Nicht darunter fallen Vertragsanbahnungskosten, die nicht direkt mit der Erstellung der Leistung in Verbindung stehen, sondern nur allgemeine Rahmenvereinbarungen sind. Sie werden als sonstige Entgelte bezeichnet und im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung erfolgswirksam verbucht. Damit ein Entgelt aktivierungsfähig ist, muss es mit der Erstellung des FI direkt verbunden sein (sog. incremental costs) (IAS 39.43 bzw. IFRS 9.5.1.1 bzw. IPSAS 29.45 bzw. IPSAS 41.57). Resümierend kommt es zu einer Vermengung von Fair-Value-Konzept und AK-Prinzip.35

5. Wie sind Finanzaktiva bei Zugang nach IFRS & IPSAS zu bewerten?

Originäre FI auf der *Aktivseite* einer IFRS-Bilanz können z.B. langfristige (non-current) finanzielle Anlagen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie sonstige Anteile sein. Im Bereich der current financial assets sind die finanziellen Forderungen und Forderungen L/L sowie die flüssigen Mittel hervorzuheben.

a) Welche Besonderheiten gelten bei Forderungen?

Forderungen erfüllen grds. die Definition eines FI (IAS 32. AG4). Sie sind allerdings nicht zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzusetzen, wie dies allgemein für FI gilt, sondern erst wenn eine Partei eine vertragliche Leistung erbracht hat (IAS 39.AG35 (b) bzw. IFRS 9.B3.1.2 (b) bzw. IPSAS 29.AG50 (b) bzw. IPSAS 41.AG16 (b)). Forderungen fallen nach IAS 39 bzw. IPSAS 29 in die Kategorie LaR mit der Maßgabe einer AC-

Kor. Nr. 05 07.05.2019 251

³⁴ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 34), § 28 Rn. 341.

³⁵ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 34), § 28 Rn. 325.

³⁶ Vgl. Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 199-207.

Bewertung.³⁷ Solche Forderungen aus Kundenverträgen sind gem. IFRS 15 nach IFRS 9 zu bilanzieren und inklusive aller Wertminderungsgründe zu bewerten (IFRS 15.107). Erwirbt ein Unternehmen hingegen bestehende Forderungen, um sie mit Gewinn weiterzuverkaufen, besteht das Geschäftsmodell im Handel mit FI mit der Maßgabe einer (erfolgswirksamen) FVTPL-Bewertung. Die Bewertung von LaR-Instrumenten erfolgt einschließlich und die von FVTPL-Instrumenten ohne Transaktionskosten.³⁸

In *Fremdwährung* gehaltene Forderungen sind bei Zugang (und an nachfolgenden Bilanzstichtagen erfolgswirksam) zum Stichtagskurs in die funktionale Währung umzurechnen (IAS 21.21 bzw. IPSAS 4.24).

Gesondert sind *unter- und unverzinsliche Forderungen* zu behandeln. Unverzinsliche Forderungen sind zum fair value, d.h. dem marktwertgerechten Barwert, anzusetzen. Bei Stundungen über einem Jahr ist daher eine Abzinsung der Forderung vorzunehmen, während bei kurzfristigen Forderungen aus Gründen der Wesentlichkeit hiervon abgesehen werden kann (IFRS 15.63 bzw. IPSAS 41.57/60).³⁹ Gründet die Un- oder Unterverzinslichkeit darauf, in der Zukunft *wertmäßige Vorteile* zu erlangen, ist das Darlehen ebenfalls nach marktüblichen Konditionen zu bewerten, d.h. zu diskontieren. Die Differenz zwischen dem Nominalwert der Forderung und ihrem Barwert ist entweder zu aktivieren, wenn Definitions- und Ansatzkriterien für einen VW bejaht werden, oder anderenfalls sofort erfolgswirksam zu verbuchen (sog. "day one profit/loss").⁴⁰

b) Welche Besonderheiten gelten bei Derivaten?

Derivative FI, wie Termingeschäfte, fallen generell in die FVTPL-Bewertungskategorie (IAS 39.9 bzw. IFRS 9.B4.1.9 bzw. IPSAS 29.10 bzw. IPSAS 41.AG66).41 Die Ermittlung des fair value erfolgt nach der Systematik des IFRS 13. Der fair value ist dabei der notierte Marktpreis auf einem aktiven Markt (Stufe 1). Ist dieser nicht existent, muss auf zeitnahe Markttransaktionen zurückgegriffen werden (Stufe 2). Erst in letzter Instanz sind Bewertungsverfahren oder Transaktionspreise ähnlicher VW zulässig (Stufe 3). Während sich bei unbedingten Termingeschäften i.d.R. Leistung und Gegenleistung gleichwertig gegenüberstehen und daher Transaktionspreis und fair value übereinstimmen, können diese sich bei bedingten Termingeschäften unterscheiden, was auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Bedingung (des künftigen Ereignisses) zurückzuführen ist und sich in der Zahlung bzw. dem Erhalt einer *Prämie* manifestiert. Die Prämie bildet den Orientierungswert für die Bestimmung des positiven oder negativen fair value. Sie ist beim Erwerber als Teil der ANK zu aktivieren (und vom Emittenten zu passiveren).42

Grds. sollen $strukturierte\ FI$ als ein VW bilanziert werden. 43 Indes kann auch eine getrennte Bewertung geboten sein,

wobei beim Basisvertrag zwischen einem FI i.S.d. IFRS 9 bzw. IPSAS 41 und einem VW im Anwendungsbereich eines anderen Standards unterschieden werden muss. Im ersteren Fall sind Basisvertrag und Derivat getrennt voneinander zu bilanzieren, wenn sie unterschiedlichen Risiken (Zins-, Währungs-, Kursrisiko usw.) ausgesetzt sind,44 das Derivat alleinstehend als FI anzusehen ist und das strukturierte FI nicht erfolgswirksam bewertet wird (IAS 39.AG30 bzw. IFRS 9.4.3.3). Ein Beispiel bildet ein ausgereichtes Darlehen, das dem Emittenten das Recht einräumt (Option), etwa bei wiederholter nicht fristgerechter Zahlung den verbleibenden Darlehensbetrag (zu einem festgeschriebenen Preis) in EK-Anteile des Kreditnehmers umzuwandeln. Ein Kreditgeber wird wegen dieses Wandlungsrechts einen niedrigeren Zinssatz fordern. Diesem Beispiel liegt ein Vertrag zugrunde, der bilanziell zu zwei separierbaren FI führt. Das Darlehen ist zu fortgeführten Anschaffungskosten und die Wandlungsoption erfolgswirksam zum fair value zu bewerten.

Bei einem FI als Basisvertrag i.V.m. einem nicht separierbaren Derivat wird das strukturierte FI einsprechend der Klassifizierung nach IFRS 9 bzw. IPSAS 29 bzw. IPSAS 41 bewertet (IFRS 9.4.3.2 bzw. IPSAS 41.48). Eng verbunden können Basisvertrag und Derivat bei einem Darlehen mit einer vorzeitigen Rückzahlungsoption sein. Entspricht der Preis der Rückzahlungsoption den fortgeführten Anschaffungskosten des Basisvertrags (IFRS 9.B4.3.5 (e) (II)) oder muss der mit der vorzeitigen Rückzahlung einhergehende Zinsverlust überkompensiert werden (IFRS 9.B4.3.5 (e) (II)), ist das Darlehen entsprechend der Bewertungskategorien des Basisvertrags zu bewerten (IFRS 9.B4.3.5 (e)). In diesem Fall erfolgt die Bewertung des Darlehens zu fortgeführten Anschaffungskosten. 45 Im Fall eines nicht separierbaren Derivats in einem nicht finanziellen Basisvertrag ist der hierfür einschlägige Standard maßgebend für die Bewertung (IAS 39.11 bzw IPSAS 29.12 bzw. IFRS 9.4.3.4 bzw. IPSAS 41.50). Dabei kann es sich um einen Leasingvertrag handeln, bei dem variable umsatzabhängige Leasingzahlungen vereinbart wurden. Hierbei sind Derivat (z.B. umsatzabhängige Leasingzahlungen) und das Leasingverhältnis i.d.R. wirtschaftlich eng verbunden und übereinstimmenden Risiken ausgesetzt, weshalb keine Trennung erfolgen kann (IAS 39.AG33 (f) (ii) bzw. IFRS 9.B4.3.8 (f) (ii) bzw. IPSAS 29.AG43 (f) (ii) bzw. IPSAS 41.AG106 (f) (ii)). Mithin ist der Leasingvertrag nach IFRS 16 zu bilanzieren. Müsste hingegen eine Trennung erfolgen, darf der fair value des Derivats als Residualgröße, wie in Abschn. II.1.c) dargestellt, ermittelt werden (IAS 39.13 bzw. IFRS 9.4.3.2 bzw. IPSAS 29.15 bzw. IPSAS 41.48). Ist dies nicht möglich, muss das strukturierte FI insgesamt erfolgswirksam zum fair value bewertet werden (IAS 39.12 bzw. IFRS 9.4.3.6 bzw. IPSAS 29.14 bzw. IPSAS 41.52).

Zur Erleichterung der Bewertung von strukturierten FI und der Reduzierung der Komplexität der Separierbarkeit existiert die sog. *Fair-Value-Option* (IAS 39.11A bzw. IFRS 9.4.3.5 bzw. IPSAS 29.13 bzw. IPSAS 41.51). Danach kann das strukturierte *FI* der Bewertungskategorie FVTPL zugeordnet werden.⁴⁶

252 Kor Nr. 05 07.05.2019

³⁷ Die übereinstimmende Bewertung ergibt sich nach IFRS 9 bzw. IPSAS 41 dann, wenn Geschäftsmodellkriterium (Halten) und Zahlungsstromkriterium kumulativ erfüllt sind.

³⁸ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 34), § 28 Rn. 285.

³⁹ Mit Bezug auf IFRS 15 kommt es zu einer Minderung des Umsatzerlöses, der sich mit der Laufzeit in der Folgebewertung über den Zinsertrag ausgleicht. Vgl. ebenda, § 28 Rn. 355 f.

⁴⁰ Vgl. ebenda, § 28 Rn. 357.

⁴¹ Zur Definition von Finanzderivaten siehe Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 199-207

⁴² Vgl. Hartenberger, in: Cesur/Diersch/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., § 3 Rn. 163

⁴³ Zur Definition und der getrennten bzw. einheitlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten vgl. Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 199-207.

¹⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 1), S. 304 f.

Kommt es allerdings zu einer Veränderung des Zins- und Tilgungscharakters der Zahlungen durch eine Überkompensation des Zinsverlusts, dann ist das Zahlungsstromkriterium nicht mehr erfüllt und das Darlehen ist zum fair value zu bewerten.

Voraussetzung hierfür ist, dass kein Einfluss des Derivats auf die Zahlungsströme erkennbar ist (IAS 39.11A (a) bzw. IFRS 9.4.3.5 (a) bzw. IPSAS 29.13 (a) bzw. IPSAS 41.51 (a)) oder ähnliche strukturierte Finanzinstrumente nicht getrennt bilanziert werden (IAS 39.11A (b) bzw. IFRS 9.4.3.5 (b) bzw. IPSAS 29.13 (b) bzw. IPSAS 41.51(b)).

6. Wie sind Finanzpassiva bei Zugang nach IFRS & IPSAS zu bewerten?

a) Welche Prinzipien sind zu beachten?

Auf der *Passivseite* können finanzielle Schulden im FK auszuweisen sein (z.B. finanzielle Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten L/L sowie Rückstellungen). Etwaige selbsterworbene eigene Anteile sind offen abzusetzen (siehe unten sowie Fall 3).

Grds. sind *Schulden* aus vertraglichen Verpflichtungen nach IFRS 9 und IAS 39 sowie nach IPSAS 29 und IPSAS 41 zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Daher sind sie i.d.R. zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger Transaktionskosten zu aktivieren (IAS 39.43 bzw. IPSAS 29.45 bzw. IFRS 9.5.1.1 bzw. IPSAS 41.57). Liegt der Marktzins über dem Nominalzins, z.B. bei einem Disagio, muss der Nennbetrag im Zugang abgezinst werden. Umgekehrt führt ein geringerer Marktzins, z.B. bei einem Agio, im Vergleich zum Nominalzins zu einem Aufschlag (Prämie). Diese Differenz zwischen Nennbetrag und Barwert der Einzahlungen wird wie bei unter- oder unverzinslichen Darlehen mit der Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt (IAS 39.AG64 (f) bzw. IPSAS 29.AG82, IFRS 9.B5.1.1 bzw. IPSAS 41.AG115).

Abweichend sind Verbindlichkeiten zu behandeln, die zu Handelszwecken gehalten werden oder im Zusammenhang mit Derivaten stehen. Handelsverbindlichkeiten und derivative Schulden sind aufgrund des Geschäftsmodellkriteriums erfolgswirksam zum fair value zu bewerten (IFRS 9 bzw. IPSAS 41.45 (a)).

Einen Sonderfall stellen *Finanzgarantien* als Kreditderivate dar. Sie werden nur zu fortgeführten AK bewertet, wenn der Sicherungsnehmer eine Entschädigung durch den Sicherungsgeber erhält, die sich auf nicht oder verspätet geleistete vertraglich vereinbarte Zahlungen beschränkt, und sich die besicherte Schuld (underlying des Kreditderivats) im Besitz des Sicherungsnehmers befindet. Das Fehlen dieser sog. Bestandsbedingung führt zu Bewertung nach IFRS 9.4.2.1 (a) bzw. IPSAS 41.45 (a)).⁴⁷

Fall 4:

Sachverhalt:

Eine bilanzierende Einheit hält Credit-Spreads und Total-Return Swaps. Fraglich ist, ob es sich hierbei um zu fortgeführten AK zu bewertende Finanzgarantien handelt.

Beurteilung:

Im Fall von Credit-Spreads oder Total-Return Swaps deckt die Prämie das gesamte Bonitätsrisiko (und Marktpreisrisiko) ab und geht damit über das Ausfallrisiko hinaus (IFRS 9.B2.5 (b) bzw. IPSAS 41.AG5 (b)). Derartige Finanzderivate sind der Bewertungskategorie FVTPL zuzuordnen.⁴⁸

b) Welche Besonderheiten gelten beim Ausweis eigener Anteile? Das *Eigenkapital* ist grds. als Residualgröße zu betrachten.⁴⁹ Besonderheiten ergeben sich beim Erwerb *eigener Anteile* (sog.

treasury shares). Sie werden nicht auf der Aktivseite ausgewiesen, sondern mit dem Nominalbetrag zuzüglich etwaiger ANK bewertet und offen vom EK abgesetzt (IAS 32.33). Dabei sind drei Methoden des Ausweises möglich:

- Anschaffungskostenmethode: Der Gesamtbetrag wird vom gezeichneten Kapital abgesetzt;
- Nennwertmethode: Der Gesamtbetrag wird in die Komponenten Nominalbetrag und übersteigender Betrag aufgespalten. Ersterer mindert das gezeichnete Kapital, letzterer die Kapital- oder Gewinnrücklagen;
- Modifizierte Nennwertmethode: Der übersteigende Betrag wird ebenfalls aufgespalten, um alle EK-Posten (gezeichnetes Kapital, Kapital- und Gewinnrücklagen) in angemessenem Umfang zu kürzen.

In der Praxis weit verbreitet ist die Anschaffungskostenmethode, wie der nachfolgende schematische Auszug aus dem Konzernabschluss 2018 der Telekom zeigt:⁵⁰

EIGENKAPITAL	43.437
Gezeichnetes Kapital	12.189
Eigene Anteile	(49)
	12.141
Kapitalrücklage	54.646
Gewinnrücklagen einschließlich Ergebnisvortrag	(37.392)
Kumuliertes sonstiges Konzernergebnis	(653)
Konzernüberschuss/(-fehlbetrag)	2.166
Anteile der Eigentümer des Mutterunternehmens	30.907
Anteile anderer Gesellschafter	12.530

Fall 5:

Sachverhalt:51

Eine bilanzierende Einheit hat folgende Geschäftsvorfälle im Geschäftsjahr abzubilden:

- 1. Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung werden im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Waren im Wert von 100.000 € netto an einen Kunden geliefert. Bei Übergabe der gelieferten Waren wird bekannt, dass der Kunde insolvent ist. Nach Rücksprache mit dem eingesetzten Insolvenzverwalter ist davon auszugehen, dass lediglich 40% der offenen Forderungen beglichen werden können.
- 2. Es wurden 200.000 neue Aktien mit einem Nennbetrag i.H.v. 1 € zu einem Ausgabebetrag i.H.v. 20 € ausgegeben. Es sind Transaktionskosten i.H.v. 100.000 € für Beratungskosten entstanden, die direkt der Transaktion zurechenbar sind. Zudem hatten die Mitarbeiter das Recht, bevorrechtigte Aktien zu einem Preis i.H.v. 15 € zu erwerben. Dafür wurden zusätzlich 5.000 Stückaktien zu einem Nennbetrag i.H.v. 1 € ausgegeben und von Belegschaftsangehörigen erworben.
- 3. Es wird ein Tilgungsdarlehen bei der Hausbank i.H.v. 960.000 € aufgenommen, wobei lediglich 95% des Kreditbetrags ausgezahlt werden
- 4. Der Bilanzierende emittiert eine Wandelanleihe i.H.v. 50 Mio. €, wobei der Börsenkurs dem Nennwert entspricht (zu pari). Jährlich wird eine Zinszahlung i.H.v. 2 Mio. € fällig, wobei auf dem Kapital-

Kor Nr. 05 07.05.2019 253

⁴⁷ Befindet sich das underlying des Kreditderivats nicht im Besitz, so erfüllt es die Definition eines Derivats i.S.d. IFRS 9 und ist als FVTPL zu bewerten, siehe hierzu Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 34), § 28 Rn. 256, i.V.m. Burhardt/Weis, IRZ 2007 S. 40.

⁴⁸ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 34), § 28 Rn. 256.

⁴⁹ Vgl. Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 199-207.

O Siehe unter: http://hbfm.link/4931 (Abruf: 10.04.2019).

⁵¹ Auf die Erstbewertung wurde teilweise bereits im Teil 7 der Fallstudie in einzelnen Beispielen eingegangen. Es werden nachstehend ergänzende Beispiele zu gesonderten Themenbereichen erläutert.

markt ein 6,5%iger Effektivzinssatz hätte gezahlt werden müssen, wenn das Wandlungsrecht nicht eingeräumt worden wäre. Die Laufzeit der Wandelanleihe beträgt drei Jahre.

Fraglich ist, wie diese Sachverhalte in der Erstbewertung abzubilden sind, wenn es sich bei dem Bilanzierenden alternativ um die HgB-GmbH, das Bundesland Süd-Sachsendahl (S-SD), die IFF-RISS AG bzw. die Urlaubsregion IB-SaS handelt.

Beurteilung:

1. Es liegt eine normale Forderung L/L (ohne wesentliches Kreditgeschäft) vor. HGB- bzw. SsD-Bilanzierer haben die Forderung nach § 253 Abs. 1 HGB mit dem Nennwert anzusetzen. Der Tatbestand des etwaigen Ausfalls der Forderung ist für die Zugangsbewertung unerheblich. Sie ist Gegenstand der Folgebewertung durch Umbuchung in zweifelhafte Forderungen und nachfolgende Einzelwertberichtigung. Die Ausbuchung und Rückforderung der USt erfolgt dann schließlich bei Zahlungseingang oder endgültigem Ausfall. Der Buchungssatz im Zugangszeitpunkt lautet:

Forderungen	gen 119.000 €		Umsatzerlöse	100.000€
L/L		an	USt	19.000€

IFRS- bzw- IPSAS-Anwender haben bei der Erstbewertung ebenfalls zu prüfen, ob eine normale Forderung L/L (ohne wesentliche Finanzierungskomponente) vorliegt, deren Zugangswert dem Transaktionspreis i.S.v. IFRS 15.47 f. (IFRS 9.5.1.3) bzw. dem Rechnungsbetrag (original invoice amount; IPSAS 41.60) dann entspricht, wenn dieser erzielbar ist. Unterschreitet der voraussichtlich eingehende Betrag den Rechnungsbetrag, ist der wahrscheinliche Zahlbetrag als Zugangswert (vor USt) bewertungsrelevant (IFRS 9.5.1.3 i.V.m. IFRS 15.47). Im Ergebnis unterscheiden sich die Zugangswerte nach IFRS & IPSAS (aufgrund unterschiedlicher Umsatzrealisationsprinzipien) von jenen nach HGB & SsD. Folgerichtig ist im Zugangszeitpunkt die Forderung anders als nach HGB lediglich mit 40.000 € zuzüglich der in der Rechnung ausgewiesenen USt zu bilanzieren. Die USt wird ebenfalls erst mit tatsächlichem Forderungsausfall korrigiert. Der Buchungssatz im Zugangszeitpunkt lautet:

Forderungen	59.000 €		Umsatzerlöse	40.000 €
L/L	39.000€	an	USt	19.000€

2. Handelsrechtlich ist der Sachverhalt in zwei Geschäftsvorfälle aufzuteilen: (a) Die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien (für Dritte und eigener Aktien für die Belegschaft) und (b) die Weitergabe von Aktien an die Belegschaft. Zu (a): Eine wirksame Kapitalerhöhung ist durch eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals um den Nennbetrag der neu emittierten Aktien (§ 272 Abs. 1 HGB) und den Ausweis des Aufgelds bzw. Agios (als Differenz zwischen zu zahlendem Betrag ohne Transaktionskosten und Nennwert) in der Kapitalrücklage abzubilden (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Die mit der Kapitalerhöhung verbundenen Transaktionskosten sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Buchungssatz lautet also:

Bank	4.000.000€	an	Gezeichnetes Kapital	205.000€
Eigene Aktien	100.000€		Kapitalrücklage	3.895.000€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	100.000€	an	Verbindlichkeit / Bank	100.000€

(b) Die rabattierte Weitergabe der neuen Aktien an die Belegschaft ist durch Reduktion der Kapitalrücklage wie folgt abzubilden:

Bank	75.000 €	20	Eigene Aktien	100.000€
Kapitalrücklage	25.000 €	an		

Die Differenz zwischen rabattiertem Bezugspreis i.H.v. 15 € und dem Emissionspreis i.H.v. 20 € stellt Personalaufwand aus einem anteilsbasierten Vergütungsprogramm dar, welcher in die Kapitalrücklage einzustellen ist.

Wand	Personalauf- wand	25.000€	an	Kapitalrücklage	25.000€
------	----------------------	---------	----	-----------------	---------

Mithin ist im Ergebnis zu buchen:

Bank	75.000 €			
Personalauf- wand	25.000€	an	Eigene Aktien	100.000€

Hinweis: IPSAS- und IFRS-Bilanzierer bilden den Sachverhalt grds. analog ab, wobei ein Unterschied in Bezug auf die Transaktionskosten der EK-Erhöhung zu beachten ist. Die mit der Ausgabe von EK-Instrumenten direkt verbundenen Kosten sind gem. IAS 32.35 nicht als Aufwand erfolgswirksam zu berücksichtigen, sondern kürzen unmittelbar das zugegangene EK.⁵²

3. Der Geschäftsvorfall fällt für HGB-Bilanzierer in den Anwendungsbereich von § 250 Abs. 3 HGB. Übersteigt der Erfüllungsbetrag, also der Betrag, der am Ende der Laufzeit vom Schuldner zu leisten ist, den Ausgabebetrag (das ist der Betrag, der dem Schuldner zu Beginn der Laufzeit überlassen wird), liegt ein Disagio vor. Dieses darf wahlweise durch Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (aRAP) aktiv abgrenzt oder sofort als Zinsaufwand der Periode gebucht werden. SsD-Anwender müssen hingegen SsD I.5.3. i.V.m. SsD I.5.8. beachten, wonach eine Pflicht zur Aktivierung des Unterschiedsbetrags als aRAP besteht.⁵³ Die Zugangsbuchung stellt sich also wie folgt dar:

aRAP (oder – nur HGB- Anwender – Zinsaufwand)	48.000€	an	Verbindlichkei- ten ggü. Kreditinstituten	960.000 €
Bank	912.000€			

IFRS und IPSAS-Rechnungsleger haben sämtliche Finanzverbindlichkeiten bei Zugang zum fair value zu bewerten (IFRS 9.5.1.1; IPSAS 29.45 bzw. IPSAS 41.57). Der fair value entspricht in aller Regel den AK, welche durch den Verfügungsbetrag repräsentiert werden. Rechnerisch werden hierbei die AK faktisch nach der Effektivzinsmethode ermittelt. Der Nominalbetrag wird mit dem Effektivzins der Zahlungsreihe diskontiert. Der so ermittelte Barwert entspricht dem ausgezahlten Kreditbetrag. Das Disagio wird dabei durch Diskontierung erfasst.⁵⁴ Die Zugangsbuchung nach IFRS & IPSAS lautet also:

254 KoR Nr. 05 07.05.2019

⁵² Vgl. ausführlich zur Abbildung von Transaktionskosten bei Eigenkapitalerhöhungen Bardens/ Klockmann/Tamm, IRZ 2011 S. 335 ff.; Eppinger/Fauß/Köhle, PiR 2013 S. 284 f.

⁵³ Der aRAP ist in Folgeperioden ratierlich durch Abschreibungen über die Kreditlaufzeit zu mindern, wodurch es zu einer Periodisierung des Zinsaufwands kommt.

⁵⁴ Der in Folgeperioden auszuweisende Zinsaufwand ergibt sich jeweils durch Aufzinsung des Barwerts zu Periodenbeginn. Er schließt den Zinsaufwand aus dem Disagio mit ein. Da der effektive Zinsaufwand den nominal zu zahlenden übersteigt, wächst die Verbindlichkeit bis zum Fälligkeitstermin bis auf den Nominalbetrag an.

				Verbindlichkei-	
	Bank	912.000€	an	ten ggü. Kredit-	912.000 €
			instituten		

4. Wandelanleihen sind strukturierte FI. Sie räumen dem Gläubiger das Recht zur Wandelung der Anleihe (FK) in Aktien (EK) ein. Der Effektivzins von Wandeldarlehen liegt daher grds. unter dem marktgerechten Zinssatz, der für ein reines FK-Instrument gezahlt werden müsste, weil die fixe Vergütung für die Kapitalüberlassung in eine variable anteilige Gewinnbeteiligung i.V.m. sonstigen Eigentümerrechten getauscht werden kann. Der implizite Wert dieses Optionsrechts mit EK-Charakter zeigt sich also in der Differenz zwischen marktgerechtem und effektivem Zinssatz der Anleihe. Im Ergebnis ist die Wandelanleihe in eine FK- und eine EK-Komponente aufzuspalten, wobei die EK-Komponente im EK (hier Kapitalrücklage) auszuweisen ist.

Den Ausweis regelt für HGB-Bilanzierer⁵⁵ § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB. Für die Bewertung kommt die sog. Residualmethode in Betracht. Hierbei ist zunächst der Wert des FK-Instruments als Barwert der zukünftigen Zins- und Tilgungszahlungen mit dem risikogerechten Fremdkapitalzinssatz zu berechnen. Einschlägig für die Bemessung des Zinssatzes ist eine vergleichbare FK-Transaktion ohne Wandlungsoption bei übereinstimmender Bonität des Emittenten. Die Differenz zwischen dem vereinnahmten Betrag und dem ermittelten Zeitwert der FK-Komponente ist dann der Wert des Wandlungsrechts. Indes sind Schulden nach HGB grds. mit ihrem Erfüllungsbetrag (dem künftigen Zahlbetrag) zu bewerten. Folglich darf die FK-Komponente nicht mit ihrem Barwert angesetzt werden (§ 253 Abs. 1 Satz HGB). Die Differenz zwischen dem Barwert und dem Erfüllungsbetrag stellt ein Aufgeld dar und ist aktivisch durch Bildung eines aRAP abzugrenzen oder erfolgswirksam im Zinsaufwand zu vereinnahmen (siehe Fall 3). Die Berechnung sowie Verbuchung stellen sich wie folgt dar:

Barwert_{FK} =
$$\frac{2 \text{ Mio.} €}{(1+0,065)} + \frac{2 \text{ Mio.} €}{(1+0,065)^2} + \frac{52 \text{ Mio.} €}{(1+0,065)^3}$$

= 46,7 Mio. €.

Bank	50 Mio. €		Kapitalrücklage	3,3 Mio. €
Aktiver RAP	3,3 Mio. €			
(oder – nur		an	Anleihen	EO O Mio E
HGB, nicht SsD			Amemen	50,0 Mio. €
– Zinsaufwand)				

Hinweis: Wandelschuldverschreibungen sind auch nach IFRS & IPSAS in eine EK- und eine FK-Komponente aufzuspalten. Jedoch ist die Verbindlichkeit mit ihrem fair value (IFRS 9.5.1.1; IPSAS 29.45 bzw. IPSAS 41.57) im Zugangszeitpunkt auszuweisen (hier 46,7 Mio. €). Zudem sind etwaige direkt zurechenbare Transaktionskosten anteilig dem EK bzw. FK proportional zuzuordnen (IAS 32.38). Die Transaktionskosten nach Ertragsteuern (net of tax) mindern jeweils die Kapitalrücklage und die Verbindlichkeit. D.h., dass ein Steuervorteil, welcher sich aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Transaktionskosten ergibt, bei der EK-Komponente

direkt abzuziehen ist, während dem Steuervorteil, welcher auf den FK-Anteil entfällt, durch die Passivierung latenter Ertragsteuern Rechnung getragen wird.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Teil 8 greift unter der Überschrift "Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente II" grundlegende Fragen der Bilanzierung von FI für die Normensysteme HGB & SsD sowie IFRS und IPSAS auf, wobei der Schwerpunkt auf der Zugangsbewertung liegt. Tab. 4 fasst die Ergebnisse synoptisch zusammen. Der nächste Teil wird schwerpunktmäßig auf die "Folgebewertung von Finanzinstrumenten" eingehen.

Redaktionelle Hinweise:

Im Rahmen dieser Fallstudienserie sind bislang die folgenden Teile erschienen:

- Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 27 = KOR1256962 (Teil 1), zu den Grundbegriffen und einer Differenzierung der Normensysteme;
- Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 141 = KOR1261677 (Teil 2), zu den theoretischen Rahmenkonzepten der betrachteten Rechnungslegungssysteme;
- Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 397 = KOR1272282 (Teil 3), zu ausgewählten Abschlussbestandteilen der betrachteten Rechnungslegungssysteme;
- Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 529 = KOR1283464 (Teil 4), zum Bilanzierungsfeld Sachanlagen;
- Lorson/Haustein/Beske/Schult, KoR 2019 S. 32 = KOR1287810 (Teil 5), zur Behandlung immaterieller Vermögensgegenstände bzw.-werte;
- Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 91 = KOR1291968 (Teil 6), zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen im Abschluss des Leasingnehmers;
- Lorson/Haustein/Beske/Schult/Poller, KoR 2019 S. 199 = KOR1295540 (Teil 7), zu Definition, Ansatz und Ausweis von Finanzinstrumenten.

Die Fallstudienserie wird in den kommenden Ausgaben in unregelmäßigen Abständen weiter fortgesetzt.

KoR Nr. 05 07.05.2019 255

Für einen SsD-Bilanzierer, vor allem für ein Bundesland, kommt die Emission von Wandeldarlehen nicht in Frage, da externe Dritte keinen Eigentumsanteil an einem Bundesland erwerben können.

Tab. 4: Zusammenfassung zum Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente II

Zugangsbev	vertung von Finanzinstrumenten	
	HGB SsD	IFRS IPSAS
Bewer- tungsmaß- stab aktiver FI	grds. Ansatz der Anschaffungskosten (AK) (= Anschaffungspreis + Anschaffungsnebenkosten (ANK)) (§ 253 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 255 Ab Satz 1 bzw. SsD I.5.1.3. i.V.m. SsD I.4.2.1.) für originäre bzw. derivative	
Besonder- heiten	Forderungen: Ansatz des Nennbetrags (Ford. L/L), Ansatz des Auszahlungsbetrags (begebene Darlehen) möglich, Ansatz zum Barwert langfristiger un-/unterverzinslicher Forderur L/L bzw. Abschreibung von Darlehen auf diesen Wert, erfolgswirksame Währungsumrechnung mit Devisenkassamittel gem. § 256a HGB; Anteilsrechte: Kosten der Entscheidungsfindung sind keine ANK; Gewinnbezugsrechte sind nicht von den AK abzugrenzen, wenr Anspruch des Verkäufers im Rahmen des Kaufpreises vergütet w Zugangswert Sacheinlagen bei Gründung oder Kapitalerhöh alternativ: Buchwert, Buchwert, Buchwert + Ertragsteuern oder Zeitwert der Objekte. strukturierte Fl: Aufteilung der AK auf Grundgeschäft und Derivat entsprechend Verhältnisses der Zeitwerte bei getrennter Bilanzierung n/a Forderungen aus: Steueransprüchen i.H.d. Steueransprüchnung (SsD I.5.2.2.1.), Steuerverteilung und Finanzausgleich i. Abrechnung (SsD I.2.2.6.); Anteilsrechte: Ansatz des vorsichtig geschätzten Zeitwerts o Spiegelbildmethode (z.B. SSD I.5.1.3.1.).	Festlegung der Bewertungskategorie im Zugangszeitpunkt: 1. Folgebewertung zu fortgeführten AK (AC), 2. Folgebewertung erfolgsneutral zum fair value (FVTOCI) oder 3. Folgebewertung erfolgswirksam zum fair value (FVTPL) Aktivierung von Transaktions- bzw. ANK nur bei 1 und 2 (sofortige Aufwandserfassung bei 3); Forderungen: - i.d.R. Bilanzierung zu fortgeführten AK (IAS 39 bzw. IFRS 9 und IPSAS 29 bzw. IPSAS 41), - Beachtung der Geschäftsmodellbedingung gem. IFRS 9 bzw. IPSAS 41, - un-/unterverzinslich mit Laufzeit > 1 Jahr, Bewertung zum Barwert (marktüblicher Zins), - Vorteile nicht marktgerechter Darlehenskonditionen sind ggf. zu aktivieren, - erfolgswirksame Währungsumrechnung mit Stichtagskurs (IAS 21.21 bzw. IPSAS 4.24); derivative FI: - grds. FVTPL (IFRS 13), - Optionsprämien sind als Teil der AK zu erfassen; strukturierte FI: - grds. einheitliche Bilanzierung von Grundgeschäft und Derivat gem. IFRS 9.4.3.2 bzw. IPSAS 41.48 (Grundgeschäft = FI) oder einschlägigem Standard (Grundgeschäft ist kein FI; IFRS 9.4.3.4 bzw. IPSAS 41.50), - bei getrennter Bilanzierung sind die einschlägigen Standards zu beachten, nicht separierbares Derivat: Bestimmung des fair value des Derivats
Bewertungs- maßstab passiver FI Besonder-	grds. Ansatz zum Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 bzw. SsD I.4.1.: i.V.m. SsD I.5.8.) Geld- oder Sachleistungen mittelüberlassende Verbindlichkeiten:	 Schulden werden in die Kategorie zu fortgeführten AK (AC) bilanziert, Ansatz zu AK/Fair Value inklusive ANK (i.d.R. Nennbetrag) (IAS 39.43 bzw. IPSAS 29.45 bzw. IFRS 9.5.1.1 bzw. IPSAS 41.57). Verbindlichkeiten:
heiten	 Berücksichtigung von Agien/Disagien; erhaltene Anzahlungen: Zinsen erhöhen den zu passivierenden Betrag (wenn in Abrechr berücksichtigt), unverzinsliche (langfristige) Anzahlungen werden entweder Nennbetrag angesetzt bei Auftragsabrechnung oder ratierl Erhöhung der Anzahlung gegen einen Zinsaufwand. Disagio: Wahlrecht zur Aktivierung (aRAP; § 250 Abs. 3 schwebenden Geschäften bei Derivaten, Verbindlichkeiten aus Steuern bzw. der Steue verteilung und Finanzausgleichsbeziehungen (analog zu solchen Forderungen). 	 Ansatz des Barwerts bei Minderverzinslichkeit/Disagien, Verteilung der Prämie bei Überverzinslichkeit/Agien, Anwendung der Effektivzinsmethode, Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten oder solche im Zusammenhang mit Derivaten: FVTPL; Sonderfall Finanzgarantien: Ansatz zu fortgeführten AK, wenn: Entschädigungen nur bei nicht oder verspätetet geleisteten vertraglichen Zahlungen, Die besicherte Schuld befindet sich im Besitz des Sicherungsnehmers; andernfalls: FVTPL (Finanzderivat)
Eigen- kapital	 Ansatz von gezeichnetem Kapital/der Nettoposition (SsD) zum Newert (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB); Kürzung um ausstehende Einlagen (Nur HGB, keine Regelung in den Eigene Anteile: passivischer Ausweis, Differenz zwischen AK und Nennbetrag ist mit freiverfügbe Gewinn-/Kapitalrücklagen zu verrechnen (im Erwerbs- und Veßerungsfall), Nebenkosten sind Aufwand der Periode. 	- eigene Anteile werden vom Gezeichneten Kapital abgesetzt (3 Ausweismöglichkeiten) 1. Anschaffungskostenmethode (Wert eigener Anteile kürzt den Gesamtbetrag des EK), aren 2. Nennwertmethode

256 KoR Nr. 05 07.05.2019